

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3030 Bern

13. Dezember 2017

15.468 Parlamentarische Initiative: Stärkung der Selbstverantwortung im KVG; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

Das System mit Franchise und Selbstbehalt hat sich grundsätzlich bewährt. Je höher die Franchise bei gleichen Verhältnissen gewählt wird, desto tiefer fallen die monatlichen Krankenkassenprämien aus. Gleichzeitig übernimmt die versicherte Person, die eine Versicherungsform mit höherer Franchise wählt, mehr Selbstverantwortung. Sie trägt das Risiko eigenverantwortlich, dass sie bei Krankheit einen grösseren Anteil an den Leistungskosten selber bezahlt.

Mittels der parlamentarischen Initiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll durch eine Anpassung des KVG inskünftig verhindert werden, dass die versicherte Person die besagte grössere Selbstverantwortung je nach Gesundheitszustand temporär wieder abgibt, indem sie die Franchisestufe vorübergehend senkt und dann wieder erhöht. Insbesondere das opportunistische Senken und Erhöhen der Franchise, beispielsweise vor planbaren medizinischen Eingriffen, möchte die Kommission eindämmen. Die in der parlamentarischen Initiative vorgesehene Änderung des KVG sieht deshalb vor, dass die versicherten Personen die einmal gewählten Franchisen nur noch alle drei Jahre ändern können. Dadurch soll den Versicherten verunmöglicht werden, ihre gewählten Franchisen wegen einer anstehenden Behandlung, zum Beispiel einer Operation, für ein Kalenderjahr vorübergehend zu senken.

Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 31. August 2017 wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Rechtsänderung etwas zur Eindämmung der Gesundheitskosten beitragen wird. Nur schon aus diesem Grund ist die Vorlage grundsätzlich zu begrüssen.

Trotz der richtigen Stossrichtung der Vorlage sind wir gehalten, auf einige – aus unserer Sicht problematische – Punkte hinzuweisen. In diesem Zusammenhang kann im Wesentlichen auf die im erläuternden Bericht umschriebenen Vorbringen der Kommissionsminderheit (Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia) verwiesen werden. Unter anderem befürchtet die Kommissionsminderheit, dass Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, hohe Franchisen abschliessen und dann in finanzielle Schwierigkeiten geraten können, wenn sie oder andere Familienmitglieder schwer erkranken. Diese Befürchtung teilen wir. Insbesondere bei Familien des Mittelstands, welche aufgrund der Einkommensverhältnisse keinen Anspruch auf Prä-

mienverbilligung haben, können die monatlichen Krankenkassenprämien zu einer immensen finanziellen Belastung werden. Solche Familien entscheiden sich aus diesem Grund nicht selten für hohe Franchisen. Teilweise ist es ihnen nur durch diese Massnahme überhaupt möglich, die Krankenkassenprämien bei vorgegebenem Haushaltsbudget zu bezahlen. Sofern anschliessend versicherte Personen schwer erkranken, können diese Personen beziehungsweise Familien in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dies insbesondere deshalb, weil aufgrund der hoch abgeschlossenen Franchise neu während bis zu drei Jahren hohe Kosten (Franchise und Selbstbehalt) anfallen können.

In Bezug auf den Kanton Aargau gilt es ausserdem zu beachten, dass eine Liste der säumigen Versicherten existiert. Es ist zu befürchten, dass diejenigen Versicherten, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und aus diesem Grund hohe Franchisen abschliessen, vermehrt auf die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden müssten, wenn sie aufgrund der schweren Erkrankung und der dreijährigen Wahlfranchisebindung in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deshalb die Prämien und/oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Ein Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten bewirkt, dass die Übernahme der Kosten für Leistungen aufgeschoben wird. Dies hat für die Betroffenen erhebliche negative Konsequenzen, zumal bei einem Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten nur noch die Kosten für Notfallbehandlungen übernommen werden (vgl. Art. 64a Abs. 7 KVG).

Darüber hinaus ist allgemein bekannt, dass innerhalb von drei Jahren viel passieren kann. Die Kommissionsminderheit hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass Versicherte innerhalb von drei Kalenderjahren auch arbeitslos oder sozialhilfeabhängig werden können (vgl. Seite 11 des erläuternden Berichts vom 31. August 2017). Bei solchen Versicherten könne folglich nicht mehr von einer Stärkung der Selbstverantwortung gesprochen werden. Die Kommissionsminderheit möchte deshalb die finanzielle Lage solcher Versicherten mit einer Ausnahmeregelung entschärfen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob allerdings auch gut situierte versicherte Personen, bei denen eine schwere oder chronische Krankheit diagnostiziert wird, von der Ausnahmeregelung von Art. 62 Abs. 2^{quater} lit. b KVG erfasst werden sollen, ist zu klären. Der Textvorschlag zu Art. 62 Abs. 2^{quater} lit. b KVG geht jedenfalls nicht auf die finanziellen Verhältnisse ein.

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass eine finanzielle Auswirkung auf die Kantone und Gemeinden sein könnte, dass Versicherte wegen höherer Kostenbeteiligungen oder höheren Prämien mehr Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) benötigen (vgl. Punkt 4.1.3 des erläuternden Berichts). Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die durch die EL zu deckenden Krankheitskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vollumfänglich zulasten der Kantone gehen. Unter Punkt 4.1.3 wird im erläuternden Bericht diesbezüglich ausgeführt, dass wenn viele gesunde Versicherte die ordentliche Franchise wählen sollten, die Prämien der Versicherung mit ordentlicher Franchise sinken würden. Ob nun aus der geplanten Gesetzesänderung tatsächlich Mehrbelastungen entstehen, ist zurzeit schwierig abschätzbar. Insgesamt kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Gesetzesanpassung zu einer finanziellen Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden führen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch